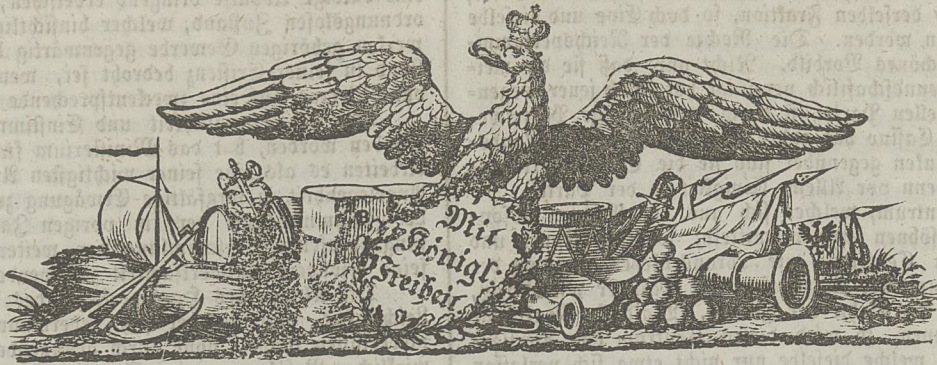


Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint
täglich,
Vormittags 11 Uhr,
mit Ausnahme der Sonntage
und Festtage.

Alle
resp. Postämter nehmen
Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis
pro Quartal
25 Silbergroschen,
in allen Provinzen
der Preussischen Monarchie
1 Thlr. 1/4 sgr.

Expedition:
Krautmarkt N 1052

Im Verlage von Herrn. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. J. E. Effenbart.

No. 37. Dienstag, den 13. Februar 1849.

Deutschland.

Stettin, 13. Februar. Bei der gestern stattgefundenen Wahl zur ersten Kammer wurden

- 1) der Graf von Bülow-Nieth,
 - 2) der General von Brandt, früher Chef des hiesigen Generalstabes,
- zu Abgeordneten gewählt.

Wahlen für die erste Kammer.

Berlin, den 12. Februar.

Heute Vormittag sind in Berlin gewählt:

Im 1ten Wahlbezirk:

General-Steuer-Direktor Kühne mit 69 von 76 Stimmen; Fabrikant Dannenberg mit 65 Stimmen; Oberst von Griesheim mit 65 Stimmen.

Im 2ten Wahlbezirk:

Staatsminister Camphausen mit 48 von 52 Stimmen; Oberst von Griesheim mit 34 Stimmen.

Wahlen für die zweite Kammer.

Berlin, 10. Februar. Aus der Provinz Westphalen sind für den Regierungs-Bezirk Münster noch folgende Abgeordnete zur zweiten Kammer erwählt worden:

- 1) Appellationsgerichtsath Rhoden in Posen,
- 2) Gerichts-Direktor Brüggen in Hordtmar,
- 3) Affessor Reigers in Verden.

Provinz Preußen.

Goldapp, Diekto und ein Theil des Völschen Kreises: Präsident von Salzwedel, rechts; Affessor Nuttray, links.

Gumbinnen: von Saucken-Zulienfelde, rechts.

Braunsberg: Subregens Menzel (?); Landgeschworener Krause (?).

Provinz Posen.

Krotoschin: Außer Dlawski, Bauer und Lipski sind gewählt: Landrath von Rödern, rechts; Graf Wodzicki, Centrum.

Es sind bis jetzt im Ganzen 331 Abgeordnete bekannt, von denen 181 der konservativen und 150 der radikalen Partei angehören. Die gestern als zweifelhaft bezeichneten Deputirten gehören der radikalen Partei, dagegen ist der als radikal bezeichnete Abgeordnete für Tilsit der konservativen Partei zuzurechnen, da dort nicht der Landrath Reuter aus Johannisburg, sondern der Stadtgerichts-Direktor Reuter aus Königsberg gewählt worden ist. Es fehlen noch 19 Wahlen. (D. Ref.)

Berlin, 10. Februar. (Wenn unsere Partei siegt!) Wenn unsere Partei siegt, wenn wir die Mehrheit auch in der zweiten Kammer erlangen! Noch ist es nicht entschieden, die bisher bekannt gewordenen Erfolge geben Hoffnung darauf, sogar zwei Drittel der Gewählten, von denen wir wissen, gehören zu unserer Partei, ein Drittel zur Partei der Nationalversammlung; das Stimmverhältniß kann sich noch weit anders und für uns ungünstiger herausstellen. Doch eben diese Augenblicke gespannter Erwartung sind die Zeit großer Entschlüsse. Der Sieger ist oft übermüthig und sorglos; aber vor dem Siege da sendet er ein heiß Gebet empor, und sein Gemüth ist geneigt, auf Alles einzugehen, was Weisheit und Edelsinn rathen. Ja, wenn, wie zu dieser Stunde, die Schalen sich noch heben und senken, wenn von seinem Hügel nicht sichtbar ist, wer der Fliehende, wer der Verfolger, dann leistet er ein frommes Gelübde, und, ehe die Siegesbotenschaft anlangt, ist er des Sieges würdig in seinem Herzen. — Aber für uns Preußen ist dieser Wahlkampf nicht eine einzelne Schlacht, wie bei jedem Wettstreit der Parteien um neue Wahlen. Sondern es ist der Vernichtungskampf für und gegen diese glorieiche Monarchie! Wir sagen hiermit nicht eine Silbe zu viel. Die Partei der Nationalversammlung, uns gegenüber, will die Verfassung nicht anerkennen, welche der König geglaubt hat geben zu müssen, als die Auflösung der Nationalversammlung eine nicht zu leugnende Nothwendigkeit geworden war. Die rettende That des Königs nicht anerkennen, das heißt, ihn vor den Augen von Europa beschimpfen. Nicht ihn allein, in seiner Person das Königthum. Und nicht nur das Königthum dieses Landes, sondern gleichzeitig die ganze Zukunft von Deutschland, dessen kommende Geschichte sich von der Kraft und Herrlichkeit des preussischen Namens herschreiben sollen. Die Verfassung nicht anerkennen, das heißt, die Revolution auf den Thron setzen. Ob sie gelingt oder nicht, ob auch das Königthum, das seine Wurzeln zu tief in das Erdreich dieses Staats geschlagen hat, Gewalt und Hinterlist von Neuem gewaltsam und schlaun besingen würde, die Freiheit

und das Königthum kämen nimmermehr zu dem wohlthätigen Einverständnis, für einander sich zu verwerthen und unser Preußen trüge Wunden aus solch' unglücklichem Bürgerkampf, auch wenn wiederum kein Tropfen Blut flösse, von denen es schwerlich je genesen könnte. Sind doch die Wunden der tiefen Entzweiung, welche der Kampf der National-Versammlung seit dem 7. September und die Gegenbewegung der Regierung seit dem November unsrem Volksleben beigebracht, immer und immer nicht vernarbt! Blutet doch immer noch die Hauptstadt und unter der Kruste des Belagerungszustandes schwellen ihre Venen auf, welche durch die Wahlen am 5. Februar zum Entsetzen aller Gefunden an das Tageslicht kamen.

Bei diesem Wahlkampf handelt es sich um Sein oder Nichtsein von Preußen und die civilisirte Welt weiß, was dies zu bedeuten hat. Unser stolzes Admiralschiff, das die Flagge Friedrichs des Großen führt, wird von der Revolution geentert, oder die Fregatte der Empörung wird in die Luft gesprengt! Wie bei der Seeschlacht stehen wir, gleich Uferbewohnern am Hafen; schon ist der Kampf beendet, noch kam uns keine Kunde, wer gesiegt hat; vereinigen wir uns Alle zu einem feierlichen Votum, was zu opfern, was zu vollbringen, wie groß und kraftvoll zu handeln wir entschlossen sein wollen, wenn die Unsern Sieger sind.

Einigkeit in der Partei, das sei das vorderste Gelübde. Was hilft uns der Sieg, wenn die kleine Minderheit einig und die große Mehrheit gespalten ist. Wir ahnen und wissen, wie gar unsäglich schwer es sein wird, diese Einigkeit in der Partei zu behaupten. Unter den Gewählten sind die beiden Fraktionen unsrer Partei kenntlich, welche sich im wahren Verständnis ihrer Aufgabe mit einander für immer ausöhnen und vereinigen müssen, wenn nicht die Gegenpartei trotz aller Minderzahl dennoch das Feld behaupten soll. Diese beiden Fraktionen sind gebildet von denjenigen, welche vor dem März in der Opposition und nach dem März auf der Rechten stehen, weil ihr politisches Strebeziel, das konstitutionelle Königthum in der Verwirklichung begriffen und von Feinden und Verräthern bedroht ist; und von denjenigen, welche vor dem März gegen jene das Bestehende vertheidigten, und nach dem März für das konstitutionelle Königthum, weil es die bestehende Ordnung ausmacht, gleichfalls einstehen. Diese beiden Fraktionen bilden die konstitutionelle Partei. Keiner derselben ist die Berechtigung abzuspochen. Wer von jeher mit Aufrichtigkeit das Bestehende vertreten hat gegen die Sache der Neuerung, der hat gewiß das Recht, das bestehende konstitutionelle Königthum zu vertheidigen. Doch sicherlich nicht minder der, welcher in der Opposition gegen ein früher Bestehendes dieses politische Ziel sein Leben hindurch verfolgt hat und nun die erstrebte und theure Ordnung der Dinge, nach welcher all sein Sehnen gieng, ins Leben treten und sogleich in Gefahr sieht. Diese beiden Fraktionen waren politische Gegner bis zum März. Beide hassen die Revolution. Aber Beide geben die Revolution von 1848 einander schuld. Die Altconservativen sagen, die vormärzliche Opposition hat die Revolution herbeigeführt. Die Altkonstitutionellen dagegen behaupten, der eigensinnige Widerstand Jener gegen unabwiesliche dringende Reformen habe die Revolution bewirkt. Je heftiger beide Fraktionen die Revolution hassen, desto hassenswerther allerdings erscheint einem jeden die andere, weil sie derselben die Schuld der Revolution aufbürdet. Aber wo soll das hinaus, wenn sie sich gegenseitig anfeinden? Während dessen siegt die Revolution aufs Neue! Beide Fraktionen, die der Bodenschwinger und die der Auerwald-Bünde mögen bedenken, daß um die Frage der Vergangenheit, wer die Blutschuld jener Umwälzung zu verantworten hat, die Geschichte Gericht halten wird, daß aber ohne Zweifel derjenige die Schuld des Sieges der Revolutionspartei, der gemeinsamen Gegner von Beiden tragen wird, welcher aus Unversöhnlichkeit die Spaltung vereinigt.

Im Kampfe gegen die demokratische Opposition haben unsere Constitutionellen vor dem März, die Mitglieder der alten Opposition jenen Geist der Erhaltung und der Abhängigkeit an die Institutionen des Landes an den Tag gelegt, welche uns Heil verheißen. Seit jenen Tagen revolutionärer Erschütterung haben aber auch die Conservativen vor dem März, die Mitglieder der alten Regierungspartei, den Werth des gesellschaftlichen Fortschritts, die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen erkannt und jeder Gedanke des Umsturzes konstitutioneller Ordnungen ist ihnen aus dem Sinn gekommen. Was hindert denn die Vereinigung Beider? Bloße Reminiscenzen? Wir erwarten von der Vaterlandsliebe der Bodenschwinger und der Bünde und überhaupt der beiden Fraktionen unsrer Partei, daß sie sich Angesichts der gemeinsamen Gegner und zum Kampfe gegen die Partei der Nationalversammlung die Hand reichen werden. An Wärme für das Bestehende wird die ehemalige Opposition sich nicht übertreffen lassen; durch aufrichtige Hingabe an das konstitutionelle Königthum und die drin-

genden Reformen des Staatslebens, so hoffen wir, wird die ehemalige Regierungspartei derselben nichts nachgeben.

So leben wir der Hoffnung, daß Winke und die ganze altkonstitutionelle Fraktion nicht eine eigene Partei, daß Bodelschwingh und die ganze altkonservative Fraktion nicht eine äußerste Rechte bilden, sondern Beide, wenn auch nicht in einer und derselben Fraktion, so doch Eine und dieselbe Partei der Rechten ausmachen werden. Die Rechte der Reichsversammlung in Frankfurt giebt ein schönes Vorbild. Nicht nur, daß sie die meisten der deutschen Stämme freundschaftlich vereinigt hat, auch jener Gegensatz innerhalb der konstitutionellen Partei ist durch das dortige Parteiwesen ausgemerzt; der Club im Casino hat andre Reminiscenzen, als Landsberg und Milani, doch der Linken gegenüber sind sie die Eine unzertrennbare Rechte. Geloben wir denn vor Allem, Einigkeit in der Partei.

Kein Centrum! Ein Centrum, welches sich aus der Rechten abgesonderte, das würde nicht versöhnen und vermitteln, sondern trennen und schwächen. Sondern sich ein Centrum, wie vorauszusehen ist, von der Partei der Nationalversammlung ab, da zweifelsohne Männer wie Moriz, Unruh, selbst Philipps nicht die Bahn der Jakoby, Waldeck, Kratzenberg und Wilani, doch der Linken gegenüber sind sie die Eine unzertrennbare Rechte. Geloben wir denn vor Allem, Einigkeit in der Partei.

Ueberlassen wir demnach unsern Gegnern, sich durch Bildung eines Centrums zu schwächen und uns zu stärken. Wenn unsere Partei siegt und die Mehrheit auch in der 2ten Kammer erlangt, — keine Spaltung, festes Aneinanderhalten, Einigkeit in der Partei. (P.C.)

Berlin, 10. Februar. (Die Hauptstadt von Preußen.) Viele haben die Sache des erblichen Kaiserthums über Deutschland seit der preussischen Note aufgegeben. Diese Politiker haben die preussische Note nicht verstanden; aber noch weniger den Geist der deutschen reformatorischen Bewegung, der mit dem Revolutionswindel schon lange nichts mehr gemein hat. Wir können uns täuschen; aber wenigstens die preussische Note hat die Ausichten auf das deutsche Kaiserthum nicht verdunkelt, vielmehr den sehr unwirklichen Horizont aufgeklärt. Bei Gelegenheit der Kaiserfrage ist zum voraus darum gestritten, wo der deutsche Kaiser zu residiren habe. Fast scheint es ein Streiten um des Kaisers Bart. Doch diese Kontroverse hat eine sehr ernste Seite. Es ist entschieden, daß, wenn die Kaiser-Idee sich verwirklicht, der mächtigste Bundesfürst die deutsche Krone tragen wird. Das eigene Land des Kaisers wird dadurch in eine, wenigstens scheinbar, sehr bevorzugte Stellung vor den übrigen deutschen Ländern gebracht. Ist es nun wohl einem Deutschen zu verdenken, wenn er diesen Schein, als ob nicht der Kaiser, vielmehr ein Volksstamm über das Vaterland regiert, entfernt wünscht? Dies ist der tiefe Grund, weshalb so leidenschaftlich darauf bestanden wird, daß der Kaiser nicht in seinem besondern Lande residire, sondern in einer andern Stadt des deutschen Reichs, welche sich dazu eignet. Wäre der König von Preußen, wie doch vorauszusehen ist, berufen, erblicher Kaiser der Deutschen zu werden, so hätte die Frage nach der Residenz große Schwierigkeiten bereitet, da der König nur ungern die Hauptstadt seines eigenen Landes verlassen haben würde, um etwa in Frankfurt a. M. sein Hoflager zu halten und den Sitz der Reichsregierung aufzuschlagen.

Die Demokraten haben uns über diese Schwierigkeit hinweggeholfen. Denn, abgesehen von allem Kaiserthum, scheint uns so viel festzustehen, daß dem Könige nicht zumuthen ist, je wieder in Berlin zu residiren. Im Grunde, gerne gesehen ist der königliche Hof allenthalben, aus Eigennutz und natürlich von einer großen Zahl treuer Angehörigen, die es in jeder preussischen Stadt giebt. Aber der sichere Nachschub für die Gefinnungen der Mehrzahl liegt in den Wahlen. Wir wollen mit der Stadt Berlin nicht um diejenigen rechten, welche sie zu treffen für gut befand. Es sprach sich aber darin der Geist der Bevölkerung aus, und ihre Bedeutung war die, der Nationalversammlung zum Siege gegen die Krone zu verhelfen, die Revolution zu erneuern, die Verfassung zu stürzen. Haben nun auch manche Maßnahmen und Vorfälle Einfluß auf die Wahl geübt, die Behandlung Lemme's, die Fortsetzung des Belagerungszustandes, die Ausweisung von Goldstücker und Rodbertus, legt auch selbst die demokratische Correspondenz in ihrer Nummer vom 5. Februar ein großes Gewicht darauf, daß die Berliner Wahlmänner bis zum Stattfinden neuer Wahlen statt der doppelt Gewählten in der jetzigen „Stimmung“ erhalten werden, so giebt dies Alles doch keine genügende Erklärung für so vaterlandsvergeffene Wahlen! Denn, freilich steht das Königthum erhaben über allen Parteikampf und es wäre gar seltsam, wenn der König seine Residenz um dessentwillen verlegen wollte, weil bei den Wahlen die Opposition den Sieg davon getragen: Aber welche Opposition! Das ist der Unterschied. Freilich steht der König über den Parteien, aber wenn eine Partei die freie Hand ausstreckt nach seiner Krone, wie die Nationalversammlung, vielleicht ohne es zu wissen, am 7. September 1848 gethan und wie Waldeck und Jakoby — sie müßten denn ewig von Sinnen gewesen sein — im Schilde führen, dann soll sich die Krone wohl nicht gedulbig darniederwerfen und demüthigen lassen! Nicht jeder Gegner ist ein Feind, nicht jede Opposition gegen die Regierung ist Feindschaft; aber wer es mit offenkundigen Feinden des Königthums hält, wer ihre Häupter, wie Berlin gethan hat, mit Enthusiasmus in die Kammer trägt, dem soll der König den Rücken wenden, nicht um feinetwillen, sondern wegen der Institution, dessen Träger er ist, und mit Rücksicht auf die durch solche Wahlen beleidigte Ehre seines Landes. Wenn aber Berlin in der Stunde der Gefahr das Vaterland verrathen konnte, dann kann des Vaterland einer solchen Hauptstadt sich entziehen! Königsberg machte sich Friedrich II. verhaft durch Cervilismus gegen die Russen und sein Fuß betrat nicht wieder jene Stadt, welche später den künftigen König Friedrich Wilhelm III. gastlich aufnahm. Wir halten es unter der Würde des Königs, in Berlin künftig zu residiren. Wenn ihn aber die deutsche Nation berufen wird, den kaiserlichen Thron aufzurichten, so wird es nicht schwer halten, zur kaiserlichen Residenz — Frankfurt oder Göttingen zu bestimmen. (P.C.)

Berlin, 11. Februar. Seit längerer Zeit schon sind aus allen Theilen des Landes vielfache Klagen darüber laut geworden, daß das Gewerbetreiben, wie es sich nach der unterm 17. Januar 1845 ergangenen Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gestaltet, an manchen Mifständen leide, welche eine baldige Abhülfe dringend erheischen, und daß insbesondere durch den ordnungslosen Zustand, welcher hinsichtlich des Betriebes der zu den Handwerken gehörigen Gewerbe gegenwärtig bestehe, der gesammte Handwerkerstand in seiner Existenz bedroht sei, wenn nicht die Verhältnisse desselben ohne Verzug auf eine zweckentsprechende Weise geregelt werden.

Bei der Dringlichkeit und Einstimmigkeit, mit welcher diese Klagen erhoben worden, hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet, diese Angelegenheit in sorgfältige Erwägung zu ziehen und demgemäß schon vor der Zusammenkunft der im vorigen Jahre zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung der weiteren Regelung des Gewerbetreibens seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Klagen des Handwerkerstandes beziehen sich vorzugsweise auf die Leichtigkeit, mit welcher sich Jedermann ohne Ausnahme als Handwerker niederlassen könne, ohne durch genügende Vorbereitung und den Nachweis wirklicher Befähigung eine Gewähr für gesicherte bürgerliche Existenz darzubieten, ja ohne auch nur die gehörige Reife des Alters erlangt zu haben. Die Folge davon sei, daß dergleichen Personen mehr denn zu oft nur Arbeit und Geld verschleuderten, um sich durch die Konkurrenz der ungezügelter Wohlfeilheit zu erhalten oder emporzubringen, daß sie aber dann theils bald selbst wieder zu Grunde gingen und mit ihren Familien den Gemeinde-Armenkasten zur Last fielen, theils durch jene ihre verderbliche Konkurrenz den soliden Handwerkern und ihren Familien ein gleiches Loos bereiteten, so daß der Handwerkerstand mit dem Gesichte bedroht sei, sich in einen unselbstständigen Arbeiterstand aufzulösen, wenn hier nicht abhelfende Maßregeln getroffen würden. Man wünscht daher vornehmlich, daß das Erforderniß einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetriebe gestellt und dadurch die Grundlage zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes wieder hergestellt werde; daß ferner der Handwerkerstand die Mittel erhalte, Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu handhaben, daß aber auch dem Gesellen- und Arbeiterstande die gebührende Rücksicht gewährt und derselbe sowohl vor Bedrückungen in Schutz genommen, als ihm die Möglichkeit gegeben werde, seine Interessen selbst wahrzunehmen; daß endlich die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander u. zu dem Fabrik- u. Handelsverkehr, namentlich zu dem Halten von Magazinen, geordnet, ferner die Zulassung der häufig so verderblich wirkenden Verfeinerungen von Handwerkerwaaren, sowie der Wochenmarktverkehr mit solchen, u. der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt werde. Dabei wird dann insbesondere Werth darauf gelegt, daß dem Gewerbebestande durch ein das Gesamt-Interesse dieses Standes vertretendes Organ mittelst Gründung von Gewerbe-Räthen die Möglichkeit geboten werde, durch Sachverständige aus seiner Mitte die Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs im Allgemeinen und der einzelnen Genossen wahrzunehmen und zu regeln, und daß demselben ferner durch Gründung von Gewerbegerichten die Gelegenheit gewährt werde, durch solche Sachverständige die gewerblichen Streitigkeiten unter seinen Angehörigen zu schlichten und zu entscheiden.

Wenngleich der allseits anerkannte bedrängte Zustand des Handwerkerstandes nicht bloß der Lage der Gesetzgebung beizumessen ist, sondern zum großen Theil in Verhältnissen seinen Grund hat, welche nicht nur diesen Stand, sondern alle Klassen gemeinsam treffen und außerhalb des Bereiches der gewerbepolitischen Gesetzgebung liegen, so erscheint es doch als eine Pflicht der Regierung, dem unter den Betheiligten selbst allgemein empfundenen Bedürfnisse einer gesetzlichen Regelung ihrer Verhältnisse und den zur Verbesserung ihres gegenwärtigen Zustandes gemachten Vorschlägen alle Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, soweit dies mit den allgemeinen Interessen vereinbar ist. Zu einer umfassenden Umgestaltung des gesammten Gewerbetreibens wird allerdings um so weniger geschritten werden können, als die gleichmäßige Ordnung der gewerblichen Verhältnisse für ganz Deutschland durch Feststellung gewisser allgemein gültiger Grundsätze bereits in Anregung gekommen ist, und das Ergebnis der diesfälligen Verhandlungen abzuwarten sein wird; insbesondere wird auf die verschiedentlich zur Sprache gebrachte Wiederherstellung des Innungszwanges bei den erheblichen dagegen sprechenden Bedenken keinesfalls einzugehen sein. Dagegen wird dem allseits ausgesprochenen Wunsche wegen Gründung von Gewerbe-Räthen zur Wahrnehmung der Interessen des Gewerbebestandes und wegen Errichtung von Gewerbegerichten, welche in der Rheinprovinz bereits in gedeihlicher Wirksamkeit bestehen, und deren Organisation auch im Art. 90 der Verfassungs-Urkunde besonders vorgesehen ist, unbedingt entsprochen, und denjenigen Anträgen, welche die innere Ordnung und Regulirung des Gewerbetreibens und die Beseitigung einzelner besonders fühlbar gewordener Mifstände bezwecken, schon gegenwärtig Folge gegeben werden können.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind, nach Berathung mit der vorerwähnten Versammlung von Abgeordneten des Handwerkerstandes und von Vertretern des Handels- und Fabrikstandes, die Entwürfe

1) einer Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, und

2) einer Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten ausgearbeitet worden, welche Ew. Königl. Majestät wir hierbei allerunterthänigst überreichen.

Diese Verordnungen suchen den Bedürfnissen und Wünschen des Gewerbebestandes, wie sie von den Abgeordneten des Handwerkerstandes fast einstimmig und von den anwesenden Vertretern des Handels- und Fabrikstandes theils einstimmig oder in ihrer Mehrheit anerkannt und geheißt worden sind, zu entsprechen, ohne in die Verhältnisse anderer Klassen tief einzugreifen und allgemeine Interessen zu gefährden. Sie machen fortan die Zulassung zum Beginn der eigentlichen Handwerke, indem sie zugleich dafür sorgen, daß die speziellen örtlichen und sonstigen Verhältnisse überall zur Berücksichtigung gelangen, überhaupt von dem Nachweise der Meister-Befähigung abhängig, welcher in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung schon zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, vorgeschrieben ist, und ordnen zugleich das Innehalten einer genügenden Lehrlings- und Gesellenzeit an; sie schützen den Handwerksbetrieb vor den Uebergriffen anderer Gewerbetreibenden, so weit solche wirklich als dergleichen anzuerkennen sind; sie sichern den Handwerksgenossen die Mitwirkung bei der Entschei-

bung der Berathung ihrer gewerblichen Angelegenheiten; sie nehmen die Arbeiter vor den Bedrückungen des Druckwesens und vor sonstiger Nichtbeachtung ihrer Interessen in Schutz; sie gewähren ihnen die Möglichkeit, die Interessen selbst wahrzunehmen; sie bieten die Gelegenheit dar, für die Interessen selbst und Fortbildung der Lehrlinge und Gehülfen, für Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte und für gegenseitige Hülfe in Fällen der Noth Fürsorge zu treffen, und dadurch auf Erweckung und Bildung eines thätkräftigen gewerblichen Gemeinwesens hinzuwirken; sie regeln endlich zugleich, um auch in dieser Beziehung die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen des Handwerkerstandes entgegenstehen könnten, das Gebühren- und Abgaben-Wesen desselben, so weit es hier in Rede kommt.

Sowohl von den Abgeordneten des Handwerkerstandes als seitens der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes ist aufs lebhafteste der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Erlass der in diesen Verordnungen vorgeschlagenen Bestimmungen, nachdem die im vorigen Jahre eingeleiteten Verhandlungen über Verbesserung der gewerblichen Verhältnisse nicht zum Ziele geführt haben, nicht wiederum auf eine spätere Zeit verwiesen, sondern diese Bestimmungen sofort und in der kürzesten Frist durch eine provisorische Verordnung in Kraft gesetzt werden möchten, da der gesammte Handwerkerstand sich mit der nahen Gefahr der gänzlichen Auflösung bedroht sehe, und durch unverzügliche Ordnung und Regelung seiner Verhältnisse die Veruhigung der öffentlichen Zustände, welche auch für einen gedeihlichen Handels-Verkehr ein unabweisliches Bedürfnis sei, wesentlich mit bedingt werde.

Wir glauben, in Berücksichtigung der aus allen Landestheilen hierfür laut erhobenen Stimme, der Gewährung jenes Wunsches uns nicht entziehen zu dürfen, und tragen daher auf Grund des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde allerunterthänigst darauf an:

die vorgelegten beiden Verordnungen huldreichst vollziehen zu wollen, indem wir schließlich bemerken, daß demnächst den weiter gehenden Anträgen auf Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur Zeit keine Folge zu geben, sondern abzuwarten sein dürfte, welchen Einfluß die getroffenen Anordnungen auf die Verbesserung der gewerblichen Zustände äußern werden.

Berlin, den 7. Februar 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strottha. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister:

Rühne.

Graf von Bülow.

An des Königs Majestät.

(Die beiden Verordnungen sind von des Königs Majestät vollzogen und zum Gesetz erhoben worden.)

Da der Raum die uneingeschränkte Mittheilung der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 2. Februar d. J. nicht gestattet, so entnehmen wir derselben Folgendes:

Titel 1. handelt von der „Errichtung von Gewerberäthen.“

II. Handwerksmäßiger Gewerbe-Betrieb.

§. 23. Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbe-Betriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferkühler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenten, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Bentler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemen und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reißschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rademacher und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammacher, Korbpflechter, Töpfer, Glaser, Grob- u. Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Radler und Siebmacher, Klempner, Schwerdfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zingießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifenfieder.

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 25. Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerker, für welche sie das Befähigungs-Zeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

III. Prüfungen der Handwerker.

§. 35. Die Zulassung zu den nach §§. 23. 24. 26. abzulegenden Meister-Prüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

- 1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.
- 2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellen-Prüfung (§. 36.) bestanden haben.
- 3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 36. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Der Tit. IV. handelt von den Verhältnissen der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

Der Tit. V. handelt von Unterstützungs-Kassen und ähnliche Einrichtungen.

Tit. VI. Von Innungsgebühren und Abgaben.

Tit. VII. Von allgemeinen Bestimmungen.

Tit. VIII. Von Strafbestimmungen.

Frankfurt, a. M., 8. Februar. Der heute ausgegebene Entwurf des Reichs-Wahlgesetzes für das Volkshaus lautet, wie folgt:

Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volksause sollen folgende Bestimmungen gelten:

Art. 1. §. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Als nicht selbstständig, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sollen angesehen werden:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, oder über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und letztere während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
- 2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.
- 3) Diensthoten;
- 4) Handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter;
- 5) Tagelöhner.

§. 3. Als bescholten, also von der Berechtigung vom Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

- 1) Personen, welche wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung, oder welche wegen eines andern Verbrechens zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsarbeitsstrafe oder zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntnis verurtheilt und in ihre Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;
- 2) Personen, welche des Rechts zum Wählen rechtskräftig für verlustig erklärt worden sind;

§. 4. Mit dem Verlust des Rechts zu wählen für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren, außer den durch die Strafgesetze bestimmten oder zu bestimmenden Strafen, ist zu belegen: wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen mißbraucht hat.

Art. II. §. 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder selbstständige, unbescholtene (§. 2. 3.) Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 6. Staatsdiener bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Art. III. §. 7. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnismäßig zu vertheilen.

§. 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A.) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10. Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Art. IV. §. 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Die Garnison der Soldaten soll nur dann als fester Wohnsitz gelten, wenn sie seit 6 Monaten nicht gewechselt worden ist.

§. 12. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen; worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Art. V. §. 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

§. 14. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16. Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl Direktoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.: Reichwahlmatrilel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

- 1) Liechtenstein mit Oesterreich.
- 2) Hessen-Homburg mit Großherzogthum Hessen.
- 3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel.
- 4) Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.
- 5) Neuchâtel mit Neuchâtel-jüngere Linie.
- 6) Anhalt-Köthen mit Anhalt-Dernburg.
- 7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
- 8) Lübeck mit Mecklenburg-Schwerin.

Reichsgesetz

über die Tagesgelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstag.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Tagesgeld von 7 Gulden rheinisch und eine Reisefosten-Entschädigung von 1 Gulden für die Reile sowohl der Hinreise als der Rückreise.

Oesterreich.

Wien, 8. Februar. Rübeck ist gestern mit 57 Stimmen zum Reichsdeputirten erwählt. Unter den andern Kandidaten, Mühlfeld (25), Tomaschek (5), Fürst Schwarzenberg (5), Hye (3), Landsteiner erhielt auch (1), Laufenau 1! Stimme. Die Indignation darüber schien allgemein und der Ausdruck derselben ward im Protokoll aufgenommen.

Eine Kundmachung des Gouverneurs Welden erstreckt den Termin zur unsträflichen Waffenablieferung bis zum 15. Februar. — Hierauf wurden gestern 1766 verschiedene Waffen, 2392 scharfe Patronen und — kaum glaublich — 3 Kanonenrohre abgegeben.

Westh, 5. Februar. Bei Abgang des Zuges von Szolnok gestern Mittag 1 Uhr vernahm man in der Gegend von Szibahaza, unterhalb Szolnok an der Theiß, eine heftige Kanonade, man vermuthet, daß die k. k. Truppen das versprengte Perzel'sche Corps hier erreicht haben. Hier heißt es allgemein, daß die ganze hiesige Besatzung uns verlassen werde und in der Gegend von Debreczin alle disponiblen Truppen zu einem entscheidenden Hauptschlag concentrirt werden sollen. Der Insurgenten-General Bem soll in Siebenbürgen vom General Putzner total geschlagen worden sein.

Kremfier, 7. Februar. Heute sollten im Reichstage die überaus wichtigen Verhandlungen über die Freiheit des Glaubens, über das Verhältniß des Staates zur Kirche und über andere damit zusammenhängende Gegenstände ihren Anfang nehmen. Da es sich aber zeigte, daß die Eingaben der Ordinarie, die auf die Paragraphen 13—15 der Grundrechte sich beziehen, und deren Drucklegung vom Reichstage bereits beschlossen worden war, noch nicht vollständig gedruckt vorlagen und außerdem noch andere ähnliche Dokumente eingegangen waren, deren Druck ebenfalls wünschenswerth erschien, so wurde nach einer längeren Debatte der Beschluß gefaßt, die Reichstagsitzungen zu vertagen, damit ein jedes Mitglied sich gehörig informieren könne. Ferner wurde beschlossen über §§. 13—15 eine Generalverhandlung zu eröffnen und dann erst zur Debatte über die einzelnen Paragraphen zu schreiten. (In dem Referat der „Neuen Ztg.“ über diese Sitzung heißt es unter andern: In diesem Augenblick liegen dem Hause bereits die Petitionen der Olmüzer, Salzburger und Wiener Eriscopate vor. Alle verlangen unbedingte Anerkennung der Coordination der Kirche neben dem Staat und unbeschränkte Autonomie in allen kirchlichen Dingen, Einfluß der Kirche auf die Schule, Beibehaltung der Seminarien unter der Aufsicht der Bischöfe, Anerkennung der ausschließenden Autorität der Kirche in Ehefachen, Beibehaltung der bestehenden und Restauration der aufgehobenen Klöster und ganz insbesondere die Restitution desjenigen Vermögens, welches durch Einziehung einiger Kirchengüter zur Bildung des Religionsfonds verwendet wurde, und Verwaltung der Kirchenvermögens durch die Bischöfe. Das Memorandum des Fürst-Erzbischofs von Olmütz wünscht in seinem 19. Paragraphen, daß das Pressgesetz auf die Verfassung, Drucklegung und Verbreitung solcher Bücher Strafen setze, deren Inhalt die kanonischen Vorschriften, betreffend den Glauben, die guten Sitten, die liturgischen Gebräuche oder die Kirchendisziplin lächerlich mache.

Triest, 2. Febr. Der österreichische Kriegsdampfer „Vulcano“ stieß in den Gewässern von Istrien auf einen Dampfer, welcher mehrere, wie es scheint, istranische und dalmatische Küstenfahrer gegen Venedig escortirte. Dieser Dampfer wurde bei geringerer Entfernung als derjenige erkannt, welcher als österreichisches Kriegsschiff „Mariana“ hieß, unter der provisorischen Regierung von Venedig „No IX.“ getauft wurde und nun „S. Marco“ heißt. Der „Vulcan“ forderte die Freigabe der Trabakeln, welche aber „S. Marco“ verweigerte. Darüber kam es zum Artilleriekampfe, welcher an 2 Stunden dauerte und während dessen sich die Barken entfernten. Beide Schiffe haben Schaden erlitten. In der Nähe des Kampfplatzes war eine französische Fregatte gewesen, welche ganz unthätig demselben beobachtete. Diese Fregatte feuerte hierher und wurde auch auf dem Leuchthurm signalisirt, warf aber nicht die Anker auf unserer Rhebe, sondern setzte bloß ein Boot aus und ließ Kunde von jenem Kampfe geben. Gestern ist der „Vulkan“ selbst angelangt, und man sah, daß Leute mit einer Reparatur am Schiffe beschäftigt waren. Unsere Flotte wird, wie nun verlautet, in Pola zusammengezogen werden.

Frankreich.

Paris, 6. Februar. Die National-Versammlung hatte in ihrer heutigen Sitzung den Rataun'schen Antrag über ihre eigene Auflösung zu discutiren. Die Verhandlungen wurden bald sehr vereinfacht. Gegen 12 Amendements und der Antrag selbst wurden vor dem Januinais'schen Amendement zurückgezogen, mit welchem sich alle Antragsteller vereinigten. Dasselbe lautet: „Es soll unverzüglich zur ersten Verathung über das Wahlgesetz geschritten werden: die zweite und dritte Verathung müssen in der kürzesten gesetzlichen Frist vorgenommen werden. Alsbalb nach der Annahme des Gesetzes müssen die Wahl-Listen angefertigt werden. Die Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung finden am ersten Sonntag nach dem Schlusse der Listen statt. Die gesetzgebende Versammlung tritt zehn

Tage nach den Wahlen zusammen.“ Das Votum über die Priorität dieses Amendements zeigte, auf welcher Seite sich eine zahlreiche Majorität befand, und benahm der weiteren Diskussion alles Interesse. Es gehörte die ganze Excentricität des Montagnard's Pyat dazu, um die Aufmerksamkeit der National-Versammlung zu fixiren, da es sich nun offenbar darum handelte, ihre Todesstunde festzusetzen. Barthélemy Saint-Hilaire konnte sich trotz seiner schönen Hoffnungen für die Republik auch nicht einmal die Aufmerksamkeit des Berges verschaffen. Herr Sarraus will nicht nach Hause gehen, er findet in sich noch politische Lebenskraft für mehrere Legislaturen, aber die Versammlung wollte ihn nicht anhören. Selbst das Talent Lamartine's konnte die Debatte nicht mehr beleben. Der berühmte Redner hat mit seiner gewöhnlichen Inconsequenz den Petitionen viel Böses angehängt und sich ihnen dann doch angeschlossen. Er wurde erst in dem Augenblick etwas inspirirt, wo er für das allgemeine Wahlrecht und für die edle, honeste Republik gegen den Berg, die Clubs und den Socialismus sprach. Es wäre besser, meinte er schließlich, einige Tage weniger zusammen zu bleiben und durch die Rückkehr des Vertrauens dem Volke Arbeit zu sichern. Er erklärte sich für das Amendement Januinais. — Die Verathung wurde unter der heftigsten Aufregung vertagt.

Getreide-Verkehr.

Stettin, 12. Februar.

Weizen 57—61 Thlr., ohne Geschäft.
Roggen, in loco 26 Thlr. und pro Frühjahr 27 Thlr. bez.
Hafer, in loco 16 1/2 Thlr. und pro Frühjahr 18 Thlr. bez.
Leinöl, in loco 9 1/2 Thlr. ohne, und 9 1/4 Thlr. mit Faß bez., auf Frühjahr-Abladung 9 1/2 a 9 1/4 Thlr. incl. Faß bez.
Rüböl, rohes, pro Febr. 12 1/2 a 13 Thlr., pro März-April 12 1/2 Thlr., pro April-Mai 12 1/2 Thlr., pro Juni-Juli 11 1/2 a 12 Thlr., pro Juli-Aug. 11 1/2 a 11 1/4 Thlr., und pro Sept.-Okt. 11 1/2 a 11 1/4 Thlr. bez.
Spiritus, roher, in loco 24 % ohne Faß, und pro Juni-Juli 22 % bez.
Zink, schles., auf Lieferung 4 Thlr. 8 1/2 gGr a 4 Thlr. 8 gGr. bez.

Berlin, 12. Februar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: Weizen nach Qualität 55—60 Thlr.
Roggen, in loco 26 1/2 — 27 1/2 Thlr., pro Frühjahr 82 Pfund. 27 1/2 a 27 Thlr. verk., pro Mai-Juni 27 1/2 Thlr. Br., 27 1/2 bez., pro Juni-Juli 28 1/2 Thlr. Br., 28 G.
Gerste, große, in loco 22—24 Thlr., kleine 18—20 Thlr.
Hafer, in loco nach Qualität 15—15 1/2 Thlr., pr. Frühjahr 48 Pfund. 14 1/2 Thlr. Br.
Rüböl, in loco 13 1/2 Thlr. Br., 13 bez. u. G., pro diesen Monat 13 1/2 a 13 1/4 Thlr., pro Febr.-März 13 1/2 Thlr. bez. u. G., pro März-April und pr. April-Mai 13 a 13 1/2 Thlr. bez., pro Mai-Juni 13 Thlr. Br., 12 1/2 G., pro Juni-Juli 12 1/2 Thlr. Br., 12 1/2 bez. u. G., pro Juli-Aug. 12 1/2 a 12 Thlr., pro Sept.-Okt. 12 1/2 Thlr. Br., 12 1/2 bez. u. G.
Leinöl, in loco 10 1/2 a 10 Thlr., auf Lieferung pro April-Mai 10 1/2 a 10 Thlr.
Spiritus, in loco ohne Faß 14 1/2 Thlr. bez., pro Febr. 14 1/2 Thlr. Br., pro März 14 1/2 Thlr. Br., pro Frühjahr 15 1/2 Thlr. Br., 15 bez. u. G., pro Mai-Juni 15 1/2 a 15 Thlr.

Berliner Börse vom 12. Februar. Inländische Fonds, Pfandbrief, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

Zinssuss.	Brief	Geld	Gem.	Zinssuss.	Brief	Geld	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	101 1/2		Pomm. Pfdb.	3 1/2	92 1/2	91 1/2
St. Schuld-Sch.	3 1/2	80 1/2	80	Kur.-& Nm.-do.	3 1/2	92 1/2	91 1/2
Seeh. Präm.-Sch.	—	98 1/2		Schles. do.	3 1/2	—	—
K. & Nm. Schuld.	3 1/2	—		do. Lt. B. gar. do.	3 1/2	—	—
Berl. Stadt-Obl.	5	98 1/2		Pr. Bk.-anth.-Sch.	—	—	90
Westpr. Pfdb.	3 1/2	85	84 1/2				
Grosh. Posen do.	4	—	96 1/2	Friedrichsdor.	—	13 1/2	13 1/2
do. do.	3 1/2	81 1/2	81 1/2	And. Gldm. a 5 thr.	—	12 1/2	12 1/2
Ospr. Pfandbr.	3 1/2	—	90 1/2	Disconto	—	—	4 1/2

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinssuss.	Reinertr. 4%	Tages-Cours.	Priorit.-Actien	Zinssuss.	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B.	4 1/2	78 bz.		Berl.-Anhalt . . .	4 1/2	87 1/2 G. 88 B.
do. Hamburg	4 1/2	60 B.		do. Hamburg . . .	4 1/2	94 1/2 G.
do. Stettin-Stargard	4	690 1/2 bz.		do. Potsd.-Magd.	4	84 1/2 bz. u. G.
do. Potsd.-Magdebg.	4	459 etw. bz.		do. do.	5	94 1/2 G. 95 B.
Magd.-Halberstadt .	4	711 1/2 B. 111 1/2 G.		do. Stettiner . . .	5	102 1/2 G.
do. Leipziger . . .	4	15		Magd.-Leipziger . .	4	—
Halle-Thüringer . .	4	50 1/2 G.		Halle-Thüringer . .	4 1/2	85 1/2 a 86 bz.
Cöln-Minden . . .	3 1/2	78 1/2 G. 79 B.		Cöln-Minden . . .	4 1/2	93 1/2 bz. u. G.
do. Aachen . . .	4	451 bz.		Rhein. v. Staat gar.	3 1/2	—
Bonn-Cöln . . .	5	—		do. I. Priorität . .	4	—
Düsseld.-Elberfeld .	4 1/2	—		do. Stamm-Prior.	4	—
Steele-Vohwinkel . .	4	36 1/2 B.		Düsseld.-Elberfeld .	4	—
Niedersch. Märkisch.	3 1/2	71 1/2 G.		Niedersch.-Märkisch.	4	86 1/2 bz. u. G.
do. Zweigbahn . . .	4	—		do. do.	5	99 G.
Oberschles. Lit. A . .	3 1/2	693 1/2 G.		do. III. Serie . . .	5	95 1/2 G.
do. Lit. B . . .	3 1/2	693 1/2 G.		do. Zweigbahn . . .	4 1/2	—
Cosel-Oderberg . . .	4	—		do. do.	5	80 G.
Breslau-Freiburg . .	4	5		Oberschlesische . .	4	—
Krakau-Oberschles.	4	38 B.		Cosel-Oderberg . .	5	95 1/2 G.
Bergisch-Märkische .	4	58 B.		Steele-Vohwinkel . .	5	87 1/2 B.
Stargard-Posen . . .	3 1/2	70 1/2 a 71 1/2 bz. u. G.		Breslau-Freiburg . .	4	—
Brieg-Neisse . . .	4	—				
Quittungs-Bogen.				Ausl. Stamm-Actien.		
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90		Dresden-Görlitz . .	4	—
Magd.-Wittenberg . .	4	60		Leipzig-Dresden . .	4	—
Aachen-Mastricht . .	4	30		Chemnitz-Risa . . .	4	—
Thür. Verbind.-Bahn .	4	20		Sächsisch-Bayerische	4	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.				Kiel-Altona . . .	4	88 1/2 B.
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—		Amsterdam - Rotterdam	4	—
Pesther . . . 26 Fl.	4	90		Mecklenburger . . .	4	35 1/2 G.
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	37 1/2 a 38 1/2 bz. u. G.			

Deutschland.

Berlin, 9. Februar. Einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg entnehmen wir vorzugsweise Folgendes:
Die Belege sind mehr als hinreichend, um die Quellen nachzuweisen, von denen die Bewegungen, deren Schauplatz der diesseitige Bezirk im November v. J. gewesen ist, ausgingen und geleitet wurden. Sie konnten nach den vorliegenden mit Beschlag belegten Papieren mehr als verdoppelt werden, wenn die Lage der gerichtlichen Untersuchungen schon jetzt ausführlichere Mittheilungen gestattete. Ueberdies wird der hinter diesen Bewegungen verborgene vorbereitete Plan dadurch mehr ans Licht gestellt, daß die revolutionäre Bewegung an denselben Tagen des 13., 14. und 15. Novembers in den Städten Halle, Eisleben, Merseburg, Naumburg, Weißenfels, Schkölen, Osterfeld, Stößen, Hohenmölsen, Zeitz, Delitzsch, Eilenburg, Herzberg und Liebenwerda in gleichzeitigen Thaten hervortrat, und daß die Angriffe der demokratischen Partei sich fast überall auf dieselben Punkte richteten und fast überall nach ein und derselben Taktik mit ein und denselben Mitteln die gleichen Zwecke verfolgten.

Diese Punkte waren:

- 1) Die Errichtung von Sicherheits-Ausschüssen, welche sich neben die städtischen Behörden stellen und deren Wirksamkeit allmählig beseitigen sollten.

Zu dem weiteren Plane der Umsturzpartei gehörte:

- 2) der Versuch, sowohl die Magistrate, als auch königliche Beamte, namentlich Landräthe und selbst die Mitglieder der Regierung zu der offenen Erklärung zu verleiten, daß sie es mit der in Berlin forttagenden Fraktion und nicht mit dem Ministerium, beziehungsweise mit der Krone halten wollten, indem man ihnen durch Deputationen darauf gerichtete Fragen in kategorischer Form vorlegte.

Die demokratische Partei verfolgte ferner:

- 3) den Plan, Truppenzüge nach Berlin zu verhindern und unter diesem Vorwande
- 4) sich der Eisenbahnen zu bemächtigen und die telegraphischen Verbindungen zu vernichten.

Versuche dieser Art sind nur an zwei Orten, in Merseburg und Weißenfels, zur wirklichen That geworden; aber schon am 13. November v. J. zeigte der Magistrat in Halle an, daß sich diese Stadt wegen des vermeintlichen Ausmarsches der Truppen nach Berlin in der größten kaum zu beschwichtigenden Aufregung befinde, und daß sich die aufgeregte Volksmasse nicht einmal mit der Erklärung der Bürgerwehr begnüge, ihrerseits Nichts thun zu wollen, um den Abmarsch des Militärs sicher zu stellen. Daß Truppen nicht auf der Eisenbahn befördert werden könnten, dafür sei von anderer Seite gesorgt.

Das größte Gewicht legte die Umsturzpartei gleich beim Beginn der Bewegung:

- 5) auf die Beschlagnahme der Königl. Kassen in der ausgesprochenen Absicht, dadurch nicht blos der Staatsregierung die Geldmittel zu entziehen, sondern auch im Volke denselben moralischen Eindruck hervorzubringen, welchen eine Steuerverweigerung haben würde, und wenige Tage später:
- 6) auf die Ausführung des von dem in Berlin zurückgebliebenen Theile der National-Versammlung am 15. Nov. v. J. gefaßten Beschlusses wegen der Steuerverweigerung.

Die erste Maßregel wurde insbesondere in Zeitz, Hohenmölsen, Eckartsberga, Vibra, Eilenburg und Schkölen, zur Ausführung gebracht.

Der Kreis-Ausschuß der sächsischen Demokraten ordnete in dem Extra-Blatt zu No. 109 der Halleschen demokratischen Zeitung in obiger Beziehung an:

Jeder Mitbürger, der es mit der Freiheit unserer konstituierenden Versammlung in Berlin, der es mit der Wohlfahrt unseres preussischen Staates redlich meint, ist verpflichtet, diesen Beschluß vom heutigen Tage ab zu vollführen. Die Staatsbürger in Stadt und Land sind also verpflichtet:

- 1) Keinerlei Staatssteuern, wie z. B. Gerichtskosten, Grundsteuer, Klassensteuer, Gewerbesteuer, an irgend eine königl. Kasse zu zahlen. Wer noch Steuern zahlt, handelt den Beschlüssen der konstituierenden Versammlung zuwider, unterstützt mit dem bezahlten Gelde ein hochverrätherisches Ministerium und ist selbst Hochverräther!

- 2) die Staatsbürger sind verpflichtet, Arrest zu legen auf alle Königl. Kassen und zu verhindern, daß auch nur ein Pfennig von den betreffenden Beamten davon vorausgibt werde. Zu dem Ende sind sämtliche königliche Kassen mit starken Bürgerwachen zu besetzen und mit dem Siegel der Gemeinde zu verschließen.

Bürger! Unterstützt dieses äußerste Mittel auf das kräftigste, bereitet aber — und das legen wir Euch nochmals dringend ans Herz — auch den Widerstand mit den Waffen für den Nothfall vor, damit wir gerüstet dastehen. Bürger! so muß der Sieg unser sein, denn das Gute siegt immer.

Es lebe die Freiheit!

Die letzten Hoffnungen auf Gelingen ihres Sieges hatte die demokratische Partei auf

- 7) den Ungehorsam und die Meuterei der zur Fahne berufenen Landwehr und
- 8) die betreffende Erhebung des Volks im Bezirke

(Schles. Ztg.)

Landwehr-Lied.

Gewidmet dem Stettiner Landwehr-Bataillon.
Mel.: Ich bin ein Preuze etc.

Der König rief, nun stehen wir gerüstet
Mit Gott für ihn und für sein hohes Haus!
Und wenn es nun den Wählern noch gelüftet,
So treiben wir die Lust zum Wählen aus.

Zum Kampf für Gottes Gnaden

Ist, merkt es, scharf geladen,
Und, wenn es heißt: „Wehrmänner drauf und dran“,
So treffen wir, wir treffen unsern Mann.

Von Weib und Kind, von Haus und Heerd gerissen,
Das danken wir den Wählern nah und fern,
Den Wählern, die kein Herz und kein Gewissen,
Verdunkeln möchten Preußens Stern!

Als wir von unsern Lieben
Geschieden, — ist geblieben
Den Wählern Fluch, und uns — der Trennung Schmerz,
Doch ihm, dem König, blieb ein treues Herz.

So stehen wir da, und haben nun gesehen,
Wie man uns führen wollt auf falsche Bahn,
Den Trug, er fiel, sonst konnt es ja nicht gehen,
Das fühlen wir, nun stehen wir unsern Mann.

München, 8. Februar. Das von dem Minister des Auswärtigen in der Sitzung vom 6. Februar verlesene Rundschreiben des Reichsministeriums an die Bevollmächtigten aller Einzelstaaten bei der Centralgewalt lautet: „Herr Bevollmächtigter! Mit dem am 26ten d. M. erfolgten Schlusse der Beratungen über den dritten Abschnitt des Verfassungs-Entwurfes, welcher den Titel: „Das Reichsoberhaupt“, „der Reichsrath“, führt, hat die National-Versammlung die Haupttheile des Verfassungswerkes in erster Lesung beendigt. Die provisorische Centralgewalt, von deren Wirksamkeit die Errichtung dieses Verfassungswerkes ausgeschlossen ist, deren gesetzliche Aufgabe jedoch die Ausführung der in kurzem zu vollendenden Verfassung für Deutschland ist, hält es in dem gegenwärtigen vorgerückten Stadium der Thätigkeit der National-Versammlung für ihre Pflicht, die Wege anzubahnen, damit gegründete Bedenken, welche auf bedauernden und wesentlichen Bedürfnissen der Einzelstaaten beruhen, in Zeiten durch Vermittelung der Regierungen zur Kenntniß der Versammlung gelangen und bei der zweiten Berathung eine gerechte Erwägung finden mögen. Zu diesem Ende ersuche ich Sie, Herr Bevollmächtigter, die anliegenden in beweisender Form ausgefertigten Verfassungs-Beschlüsse erster Lesung zur amtlichen Kenntnißnahme Ihrer Regierung zu bringen und dieselbe im Namen des Reichsverweyers einzuladen, ihre Erklärung darüber in einer möglichst bestimmten Weise an Se. Kaiserl. Hoheit zu richten. Sie wollen die Aufmerksamkeit der königlichen Regierung insbesondere darauf lenken, daß die National-Versammlung nach Beendigung weniger, nicht umfangreicher Gegenstände (wie die Entwürfe über „die Gewähr der Verfassung“, ein „Wahlgesetz“ u. s. w.) sehr bald zu der zweiten Lesung der eigentlichen Hauptstücke der Verfassung schreiten wird. Wenn das Reichs-Ministerium zu dem gegenwärtigen Schritte nicht schon durch den augenblicklichen Stand der Verhandlungen verpflichtet wäre, so würde ihm noch ein besonderer Anlaß dazu durch eine von der königlich preussischen Regierung an sämtliche übrigen deutschen Regierungen gerichtete Circularnote gegeben sein, worin die Ansichten Preussens über die Errichtung des Verfassungswerkes im Allgemeinen niedergelegt sind. Wenngleich das Reichs-Ministerium in seiner Stellung keine Veranlassung hat, auf den Inhalt dieser Note im Einzelnen einzugehen, so gereicht es ihm doch zur Genugthuung, daß der Vorschlag an die deutschen Regierungen, ihre Erklärungen an dem Sitze der Reichs-Versammlung und der provisorischen Centralgewalt abzugeben, von Seiten der preussischen Regierung ganz in Uebereinstimmung mit den diesseitigen Ansichten gemacht worden ist. Mit Befriedigung kann ich hinzufügen, daß auch von der Kaiserl. österreichischen Regierung durch ihren Bevollmächtigten der Antrag bereits früher geschehen, einen gleichen Weg von ihrer Seite den übrigen deutschen Regierungen zu empfehlen. Der Ernst der Zeit mahnt von allen Seiten zu entscheidenden Beschlüssen. Die Opfer, welche deutsche Fürsten für ihre Angehörigen bringen, werden dann nicht mehr hart empfunden werden, wenn beide Theile bald in dem festeren, gemeinsamen Organ, in der Gesamtmacht der Nation einen vollen Ersatz und eine Bürgschaft der Zukunft finden. Frankfurt, den 28. Januar 1849. Der Präsident des Reichs-Minister-rathes: H. Gagern.“

Armenpflege.

Unsere verehrten Mitbürger, durch deren Mithätigkeit unser Verein einzig und allein besteht, bitten wir um freundliche Theilnahme für den nachfolgenden kurzen Jahresbericht.

96 arme Familien wurden im Jahre 1848 durch uns unterstützt auf verschiedene Weise, wie es ihre Hilfsbedürftigkeit erheischte. Wir verausgabten dafür 1059 Thlr. 22 Sgr.

1359 Arbeiten, Hemden, Strümpfe etc. wurden geliefert; davon zu den billigsten Preisen verkauft für 364 Thlr. 27 Sgr.

414 verschiedene Arbeiten lieferten die Kinder in der kleinen Erwerbschule; sie verdienten dabei 29 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.

349 Stück Kinderzeug verfertigten die Jungfrauen des Vereins aus alten und neuen Stoffen, wodurch es möglich ward, ohne Kostenaufwand manches Kind zu bekleiden.

Reiche Gaben an Reis, Erbsen, Kaffee, Schiffsgrauen und Zwieback, Honigkuchen, Aepfel, Markenpapier, Reste wollener und baumwollener Stoffe, fünf Dugend Taschentücher haben uns erfreut und befähigt, sogar für die Kinder auf der Kupfermühle etwas zur Weihnachtsfreude beizusteuern.

Am Schlusse des Jahres bekennen wir mit tiefer Nührung: unsere Mitbürger haben uns trotz aller Bedrängnisse mit großer Treue unterstützt; Gott hat unser bescheidenes Walten sichtlich gesegnet. Möge er uns ferner die thätige Theilnahme guter Herzen erwecken und uns immer kräftiger in Liebe wirken lassen.

Der Vorstand des Jacobi-Armenpflege-Vereins.

Ulrike Wiesenhal. J. Nischelsky. Betty Lobedan. Adelheid Dohrn. J. Pommerenike. Caroline Lenß.

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schulz & Comp.

Februar.	7. Febr.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduziert.	12	341,19"	340,99"	342,20"
Thermometer nach Réaumur.	12	+ 1,6°	+ 4,6°	— 0,1°

Und machen mit den Waffen
Den Bühlern was zu schaffen.
Die Schwerter scharf, die Treue in der Brust,
So stehn wir da, voll Muth und Kampfeslust.

Die Wähler werden jezo wieder schreien:
Das Vaterland, ach! das ist in Gefahr!
Man wird versuchen auch in unsern Reihen
Zu wählen ärger, wie bisher es war.
Doch laßt sie uns nur kommen,
Das Maß wird dann genommen,
Und sehen soll der ruh'ge Bürgersmann,
Was, wenn es gilt, die Landwehr leisten kann.

Bleibt auch ihr treu, ihr Bürger, eure Habe,
Die sichern wir, und drücken euch die Hand,
Für jede Milde, jede Liebesgabe,
Für jedes Opfer um das Vaterland.
Und wenn der Feind bezwungen,
Die Ordnung neu errungen,
Wenn Preußens Arz hoch über Deutschland schwebt,
Dann haben wir den schönsten Tag erlebt.

Der Aar steigt auf, schon rauschet sein Gefieder,
Durch Nacht und Nebel bricht der Sonne Strahl,
Und — Preußen wird das schöne Deutschland wieder.
Begrüßt es mit lautem Jubelschall.
Der König hat so eben
Was er versprochen, gegeben. —
Auf — schlaget ein, vom Memel bis zum Rhein,
Laßt uns des Königs treue Landwehr sein.

P. G.

Bürgerwehr-Club.

Es ist in der letzten Generalversammlung der Antrag auf Auflösung des Clubs gestellt und derselbe auch außerdem wiederholt. Deshalb wird, dem §. 13 des Statuts gemäß, Mittwoch den 14ten März eine Generalversammlung stattfinden, um 1) über jenen Antrag zu beschließen; 2) falls der Antrag angenommen wird, über die Verwendung des Kassenbestandes zu bestimmen; 3) falls der Antrag nicht angenommen wird, die Wahl eines neuen Vorstandes vorzunehmen, da wenigstens einige Mitglieder des jetzigen auszuscheiden gesonnen sind.

Bis zur Entscheidung über das Bestehen des Clubs werden natürlich die Versammlungen ausgesetzt.
Der Vorstand.

Officielle Bekanntmachungen.

Publicandum.

Die revidirte Stammrolle sämtlicher Bürgerwehrpflichtigen hiesiger Stadt liegt vom 13ten bis 27ten d. M. zur Einsicht für Jedermann auf unserem Secretariat auf.

Alle diejenigen, welche die Aufnahme in die Hilfswehrliste oder gänzliche Befreiung vom Dienst nachsuchen, haben dies bis zum 27ten d. M. bei uns unter Angabe und Bescheinigung der Gründe anzuzeigen.
Stettin, den 9ten Februar 1849.
Der Magistrat.

Verlobungen.

Als Verlobte empfehlen sich allen Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung:
Friederike Scharlau, geb. Bradenahl,
Wilhelm Scharlau.
Neuwarp, den 11ten Februar 1849.

Substationen.

Proclama.

Von den zum Nachlaß des Schuhmachermeisters Johann Christoph Jaenke gehörigen Grundstücken sollen:
a) die Scheunestelle und Scheune vor dem Gollnower Thore, taxirt auf 208 Thlr. 20 Sgr.,
b) der Garten zwischen der Stadtmauer und der großen Pflanze, taxirt auf 300 Thlr.,
c) die Wiese links vom Steinendamme, 1 Morgen 156 Ruthen groß, Fol. I. No. 2 des Vermessungs-Registers, taxirt auf 135 Thlr.,
d) die Wiese auf der alten Wied, 108 Ruthen groß, Fol. VI. b. No. 4 des Vermessungs-Registers, taxirt auf 120 Thlr.,
in freiwilliger Substation am
12ten März, Vormittags 11 Uhr,
an der hiesigen Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und die Kaufbedingungen liegen in unserer Registratur zur Ansicht bereit.
Damm, den 19ten Januar 1849.
Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkäufe unbeweglicher Sachen.

Ein Haus, worin ein Viktualien-Handel betrieben wird, ist zu verkaufen. Näheres Rosengarten 297 beim Wirth.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Jede Woche erhalte ich von Rassenheide vier Mal
frische Stücken-Butter,
das Pfund zu 7½ Sgr. A. J. Kutscher.

Kochwein,

die Flasche zu 6 Sgr. A. J. Kutscher.

Vorzüglich schöne frische Holsteiner, Vorpommersche und Rügenwalder Butter

empfang ich so eben in mehreren Sendungen und offerire davon in Gebinden und ausgewogen billigt.

W. VENZMER.

Stralsunder Flickheringe und Rücklinge bei
Ludwig Meske, Grapengiesserstrasse.

Billiger Verkauf.

60 Ellen ¾ br. Creas-Leinwand für 8 Thlr.,
45 „ „ „ „ „ „ „ „ für 7 Thlr.,
letzte in feiner Qualität, besonders zu Kinderhemden
passend, empfiehlt J. G. Kanngießer.

Frisch eingemachte Ananas, in geschälten Scheiben,
pro Glas 15 Sgr., 1 Thlr., 1½ Thlr. und 2 Thlr.,
so wie Pfirsiche, Aprikosen, Reine-Claudes und alle
andere in Zucker eingemachte Früchte, pro Glas 1 Thlr.
und 1½ Thlr., bei

J. F. Krösing.

Teltower Rübsen, pro Meße 6 Sgr.; Magdeburger
Sauerkohl, pro Pfd. 1 Sgr.; Sänsepöckelfleisch, nur
Keulen und Rückenstücke, pro Pfd. 3½ Sgr., in Fässern
billiger; Bruch-Maccaroni, das Pfd. 4 Sgr., bei

J. F. Krösing,

oberhalb der Schuhstraße No. 626.

Ab heute
frischer Rüdorsdorffer Steinkalk

bei
Carl Pirsch
in Pommerensdorf.
Adr. Herrn C. A. Schmidt,
Königsstr. in Stettin.

Delikatener Berger Fettbering billigt bei
August Weld, Krautmarkt No. 1056.

Die beliebten Fassenpräheln sind von heute ab täglich frisch zu haben bei
Gustav Heinrich Dubinage.

Vermietungen.

Ein möblirtes Zimmer ist Baumsstraße 398, eine
Treppe hoch, zu vermieten.

Gr. Laßadie 184 ist der Laden nebst Wohnung zu
vermieten.

Grapengiesserstraße No. 416, eine Treppe hoch, sind
2 schöne Stuben mit eleganten Möbeln zu vermieten.

Eine freundliche möblirte Vorderstube ist billig zu
vermieten große Wollweberstraße No. 595. Das
Nähere bei Engelen.

Eine Parterre-Vorderstube ist Breitestraße No. 358
zum 1sten April 1849 zu vermieten.

Große Wollweberstraße No. 579 ist die 3te Etage,
von 4 Stuben, Alkoven nebst Zubehör, zum 1sten April
zu vermieten.

Gr. Wollweberstr. No. 566 ist die 4te Etage, bestehend
aus 3 Stuben, Cabinet, heller Küche nebst Zubehör,
zum 1sten April billig zu vermieten.

In der breiten Straße No. 359 sind zum 1sten April
2 möblirte Stuben billig zu vermieten.

Mönchenstr. 459/60 ist ein Laden sogleich zu vermieten.

Breitestraße 366 ist die zweite Etage, bestehend in
3 Stuben, Entree und sonstigem Zubehör, zu vermieten.

Ein Laden, worin bisher ein Posamentier-Geschäft
betrieben, ist nebst Wohnung zu vermieten Mönchen-
straße 473.

Eine möblirte Vorderstube ist an einen oder zwei
Herren ganz billig zu vermieten gr. Wollweberstr. 595.

Die Parterre-Wohnung Marienplatz No. 778, von
6 Stuben, Waschhaus nebst allem Zubehör, ist zum
1sten April für 250 Thlr. pro anno zu vermieten.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein junger Mann, der für Wohnung und Beköstigung
selbst sorgen kann, findet auf einem hiesigen Com-
toir als Lehrling sofortige Aufnahme. Näheres in der
Expedition der Ostsee-Zeitung.

Eine Schweizerin, mit vorzüglichen Attesten versehen,
sucht zum 1sten April a. e. eine Stelle als Bonne. Zu
erfragen bei A. Berlin, Lehrer der fr. Sprache, Petri-
kirchenplatz No. 1182 a., parterre.

Zwei Commis und drei Lehrlinge fürs Comtoir und
Material-Waaren-Geschäft können sofort placirt wer-
den durch das Commissions-Comtoir von Bernsée &
Sohn in Stettin.

Ein Knabe, der Lust hat, die Bäckerei zu erlernen,
kann sich melden bei J. Holz, Bäckermeister,
Baustraße No. 481.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Compagnon-Gesuch.

Für ein lukratives, hiesiges Fabrik-Geschäft, das
Conjunktoren nicht unterworfen ist, wird ein Theilneh-
mer mit einem disponiblen Vermögen von ca. 3000
Thlrn. zum baldigen oder sofortigen Antritt unter gün-
stigen Bedingungen gesucht. Gefällige Offerten wird
die Expedition d. Ztg. unter der Adresse F. M. I.
No. 1 befördern.

Strohhut-Wäsche.

Stroh- und Bordürenhüte jeder Art werden auch in
diesem Jahre wieder in bekannter Güte von mir nach
den neuesten Facons modernisirt, gebleicht und garnirt
und dafür die billigsten Preise berechnet. Für den Fall
auch, daß Damen von außerhalb oder auch von hier
die gründliche Erlernung der Strohwäsche wünschen,
so bin ich nicht abgeneigt, Unterricht darin zu erteilen,
und wollen hierauf Reflektirende sich gefälligst bei mir
melden, um das Nähere darüber zu besprechen.

J. Rattey,

Oberwief No. 42, dem Salzspeicher
gegenüber.

Warnung.

Es ist mir bekannt geworden, daß die Wohlthätig-
keit des verehrl. Publikums durch Sammlungen in
Anspruch genommen wird, die betrügerischer Weise unter
meinem Namen gehalten werden. Indem ich er-
kläre, daß ich zu Haus-Kollekten für Arme durchaus
keine Veranlassung gegeben habe, so ersuche ich, auf
die betr. Einsammler als auf gefährliche Personen vi-
giliren zu wollen.

Stettin, den 12ten Februar 1849.

v. Sydow, Militair-Ober-Prediger.

Zerbrochenes Porzellan wird gänzlich dauer-
haft zusammengeklebt.

J. B. Naumann, Glasermeister,
H. Domstraße No. 691.

Freitag, den 16ten d., Abends 8 Uhr, im Saale des
Bayerschen Hofes:

General-Versammlung des Schützen-Vereins der Handlungs- gehülfen,

wozu auch die Mitglieder des Unterstützungs-Vereins
eingeladen werden.

Zweck der Versammlung:

- 1) Nachweis über die Verwendung der Beiträge;
- 2) Wahl neuer Vorsteher.

Die Vorsteher.

Zurückgelegte Manns- und Frauen-Kleidungs-
stücke, Betten und Wäsche, Gold, Silber, Bernstein,
Kupfer, Messing, Zinn und Zink kauft und bezahlt
aufs Höchste

M. A. Cohn, Krautmarkt No. 1026.

Möbel-Fuhrwerk.

Es herrscht hier im Publika hin und wieder die An-
sicht, daß es in Stettin kein so gutes Möbel-Fuhrwerk
gebe, wie in Berlin. Die geehrten Herrschaften wer-
den sich vom Gegentheil überzeugen, wenn sie sich vor-
kommenden Falles wenden an

W. Schulz im braunen Roß,
gr. Laßadie No. 213.

Den Verkauf der Priglow'schen Milch hat seit Mi-
chaelis 1848 der Mühlenmeister Koeseler aus Prig-
low. Etwaige Befellungen darauf werden von dem
Herrn B. L. Groß, H. Papenstr. und Rödtenberg-
Ecke No. 317, angenommen und befördert.

Auf dem Wege von Herrn Samme in der Reißschlä-
gerstraße bis nach der Königsstraße sind ein Paar
Gummi-Schuhe für Damen verloren gegangen, der
ehrl. Finder wird gebeten, dieselben gegen eine gute
Belohnung in dem Laden des Herrn S. abzugeben. Es
befindet sich in dem einen Schuh ein Probe-Schuh.

Künstliche Zähne, sowie ganze Gebisse werden schnell
und dauerhaft angefertigt von

M. Seligmann, prakt. Zahnarzt,
Kohlmarkt No. 430.

Geldverkehr.

Zwei sichere Obligationen, à 2000 Thlr., sollen sofort
cedirt werden. Näheres beim Justizrath Krause, Ritterstr.

Verichtigung.

In der Todes-Anzeige vom 7. d. (No. 34) muß es
Elise Freitag, geb. Knust, heißen.